



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0656/2015	Datum:	24.11.2015	
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	503001	
Gremienweg:				
18.12.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
07.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Haushaltsjahr 2015; Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen im Investitionshaushalt bei Projekt Z501048 „Asylbewerberunterkunft Fritsch-Kaserne“			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2015, Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“

- a) der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 170.000 € im Investitionshaushalt bei Z501048 „Asylbewerberunterkunft Fritsch-Kaserne“ und
- b) der Deckung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen bei Projekt P611036 „Teilausbau Pfulhgasse“ in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Seit Beginn des Jahres 2015 wurden der Stadt Koblenz 818 Personen zugewiesen (Stand 24.11.2015). Es ist zu erwarten, dass sich diese Zahl bis Ende 2015 auf ca. 1082 Menschen erhöhen wird. Zur Unterbringung der zugewiesenen Asylbegehrenden muss die Stadt unter hohem Zeitdruck Unterkünfte herrichten. Dazu gehört der Standort in der Fritsch-Kaserne, der in zwei Bauabschnitten für jeweils 120 Personen errichtet wird. Der erste Bauabschnitt wird Anfang Dezember 2015 abgeschlossen sein.

Die für die Herrichtung des Grundstückes benötigten Mittel wurden bereits mit der BV/0178/2015/1 außerplanmäßig bereitgestellt. Anhand der damals vorliegenden Kostenberechnungen wurde ein Betrag von 700.000 € im konsumtiven Haushalt (Produkt 3131 „Hilfen für Asylbewerber“) bereitgestellt, sowie weitere **50.000 € im Investitionshaushalt unter Z501048 „Asylbewerberunterkunft Fritsch-Kaserne“**. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Schätzwerte handle. Eine entsprechende haushaltsmäßige Berichtigung erfolgte im Nachtragshaushalt 2015.

Nunmehr stellt sich heraus, dass Bestandteile in Höhe von **145.000 €** der Herrichtung als investiv einzustufen sind (Zaunanlage, Sekundärdach, Garagen, Unterkriebschutz, Verkleidung Hausanschlüsse und Außenbeleuchtung).

Darüber hinaus wurde in der ersten Planung von der Anmietung des Inventars (Möbel, Küchen, Waschmaschinen etc.) für die Container ausgegangen.

In Folge der Vertragsverhandlungen wurde von Seiten der Stadt entschieden, das Inventar nicht zu mieten, sondern selbst zu erwerben. Dies deshalb, da die Anschaffung in Relation günstiger ausfällt, als Mietobjekte in Verbindung mit den durch Schäden einhergehenden Schadensersatzansprüchen des Eigentümers.

Insgesamt werden rd. 150.000 € für die Anschaffungen des Inventars verausgabt. Rund die Hälfte davon (**75.000 €**) ist dem Investitionshaushalt zuzuordnen.

Mithin beträgt der Bedarf im Investitionshaushalt somit nunmehr 220.000 €. Es ist daher erforderlich geworden, die fehlenden Mittel in Höhe von 170.000 € überplanmäßig bereitzustellen, um die entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die Umsetzung der Containeranlage auf der Fritsch-Kaserne zu schaffen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gelder für das Inventar bei der Mietzahlung eingespart werden und die nun dem investiven Haushalt zugeordneten Bestandteile in gleicher Höhe im konsumtiven Haushalt nicht zur Auszahlung kommen. Eine Kostensteigerung der Maßnahme liegt damit nicht vor.

Die Unabweisbarkeit der vorgenannten überplanmäßigen Auszahlungen ergibt sich aus o.a. Begründung. Die Deckung der investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen bei dem Projekt P611036 „Teilausbau Pfulgasse“ in gleicher Höhe.

Die Voraussetzungen nach § 100 GemO zur Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt sind somit erfüllt.